

Satzung der Gesellschaft für Kinder- und Jugendrheumatologie e.V.

(eingetragen im Vereinsregister unter VR 25262 B am 15.07.2016, Amtsgericht Charlottenburg)

§ 1 Name und Struktur der Gesellschaft

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Kinder- und Jugendrheumatologie (GKJR)“. Sitz und Geschäftsstelle der Gesellschaft befinden sich in Berlin, sie ist dort im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist eine wissenschaftliche Gesellschaft und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung von 1977.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig.
4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Die Förderung von Forschungsvorhaben ist zulässig. Für junge Wissenschaftler können auf Antrag Reisekostenzuschüsse gewährt werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Die Gesellschaft setzt sich für den Fortschritt in der Forschung, Diagnostik und Therapie aller im Kindes- und Jugendalter auftretenden rheumatischen Erkrankungen ein. Als besondere Aufgabe betrachtet sie die Fort- und Weiterbildung von Ärzten und Vertretern medizinischer Assistenzberufe in der pädiatrischen Rheumatologie.
2. Wissenschaftliche Tagungen sollen jährlich stattfinden. Die Arbeitsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht. Tagungen können auch in Anlehnung an Kongresse der Deutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde, der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie, regionalen Gesellschaften für Kinderheilkunde oder anderer Fachgesellschaften, die auf dem Gebiet der Rheumatologie tätig sind, stattfinden. Die Verhandlungssprache ist überwiegend Deutsch. Durch die Wahl des Tagungspräsidenten ist der Tagungsort festgelegt.

§ 3 Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Vereinigungen

1. Die Gesellschaft für Kinder- und Jugendrheumatologie ist eine pädiatrische Fachgesellschaft, die eine enge Zusammenarbeit mit den nationalen Gesellschaften für Kinderheilkunde und für Rheumatologie anstrebt.

§ 4 Mitglieder

1. Um die ordentliche Mitgliedschaft kann sich jeder approbierte Arzt bewerben und jeder Hochschulabsolvent, der die Aufgaben der Gesellschaft unterstützen möchte. Die Mitglieder werden zu allen Tagungen eingeladen. Sie können den Vorstand und die Mitgliederversammlung in einschlägigen Fragen um Beratung und Unterstützung bitten.

2. Der Antrag um Aufnahme in die Gesellschaft für Kinder- und Jugendrheumatologie wird schriftlich gestellt. Wenn zwei Mitglieder diesen Antrag befürwortet haben, wird dieser dem Vorsitzenden vorgelegt. Der Vorsitzende kann die Aufnahme alleine vollziehen. Bei Ablehnung durch den Vorsitzenden entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit Zugang der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

§ 5 Außerordentliche und fördernde Mitglieder

1. Natürliche und juristische Personen, die die erklärten Ziele der Gesellschaft unterstützen möchten, können die außerordentliche Mitgliedschaft beantragen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

2. Mitglieder, die die Ziele der Gesellschaft durch regelmäßige Zuwendungen fördern, erhalten den Status eines fördernden Mitglieds. Die Höhe des Mindestbeitrags wird vom Vorstand festgelegt. Sie werden zu allen Tagungen der Gesellschaft eingeladen, sind aber nicht stimmberechtigt.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch den Verlust der Approbation oder einer vergleichbaren staatlichen Anerkennung,
3. durch den Austritt. Dieser ist schriftlich zu erklären und wird am Ende des Kalenderjahres wirksam, nachdem für das laufende Jahr Beitrag gezahlt worden ist,
4. durch den Ausschluss. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist, kann der Ausschluss festgestellt werden. Wenn ein ordentliches Mitglied einen schriftlich zu begründenden Antrag auf Ausschluss eines anderen Mitglieds stellt, ist der Betroffene vom Vorstand anzuhören, der Ausschluss kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit in geheimer Abstimmung erfolgen.

§ 8 Organe der Gesellschaft für Kinder- und Jugendrheumatologie

1. Die Organe sind:

- 1.1 Der Vorstand
- 1.2 Der Tagungspräsident
- 1.3 Die Mitgliederversammlung
- 1.4 Der Beirat

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Zusätzlich gehören ein Schriftführer und ein Schatzmeister dem Vorstand an. Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Vereinsmitglieder können den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen, der Vorstand kann Mitglieder für spezielle Aufgaben berufen und ihnen Entscheidungskompetenz übertragen. Die berufenen Mitglieder sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

3. Der Vorstand wird alle 2 Jahre gewählt, für den Vorsitzenden und 1. Stellvertreter ist eine einmalige Wiederwahl in der gleichen Funktion möglich, für die übrigen Vorstandsmitglieder eine zweimalige Wiederwahl.

4. Der Tagungspräsident wird zwei Jahre vor Ausrichtung der Tagung gewählt. Der Vorstand unterstützt den Tagungspräsidenten bei der Aufstellung des wissenschaftlichen Programms.

5. Der Beirat dient dem Ziel der fachlichen Beratung und Unterstützung des Vorstands.

Mitglieder des Beirats sind:

- a) Sprecher der Kommissionen (siehe § 11)
- b) Ständige Vertreter der pädiatrischen Rheumatologie aus Österreich und der Schweiz
- c) Tagungspräsident der nächsten GKJR-Tagung
- d) GKJR-Beauftragter für PRINTO, PRES und/oder EULAR
- e) GKJR-Vertreter in DGRh
- f) GKJR-Vertreter in Berufsverband Rheumatologie
- g) GKJR-Vertreter in Berufsverband Pädiatrie
- h) DRG-Beauftragter
- i) ehemaliger Vorsitzender der GKJR
- j) Kooperationspartner zu Selbsthilfeorganisationen und anderen Berufsverbänden
- k) Sonstige Personen mit entsprechenden Funktionen/Aufgaben auf Vorschlag des Vorstands

6. Der Vorstand und Beirat treffen sich mindestens 1x pro Jahr, zwischenzeitlich sind Beiratsmitglieder zu den sie betreffenden Fragen bei Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung sollte jährlich, muss jedoch spätestens in jedem 2. Jahr stattfinden. Sie ist vom Vorsitzenden wenigstens 8 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand wenigstens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von 1/10 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Tagungspräsidenten. Durch die Wahl des Tagungspräsidenten hat sie Einfluss auf den Ort der Tagung.

4. Die Mitgliederversammlung wählt die Ehrenmitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Außerordentliche und fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimme.

6. Abwahl eines Vorstandsmitgliedes, Satzungsänderungen und Auflösungen der Gesellschaft erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das er gemeinsam mit dem Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 10 Beiträge

Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Spenden an den Verein sind zulässig.

§ 11 Kommissionen/Ausschüsse

1.

1. Für besondere Fragestellungen kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat Kommissionen oder andere Ausschüsse einsetzen. Von den Mitgliedern kann dem Vorstand die Gründung von Kommissionen/Ausschüssen zur Durchführung wissenschaftlicher Aufgaben vorgeschlagen werden.

Kommissionen/Ausschüsse arbeiten sowohl inhaltlich wie auch zeitlich im Auftrag des Vorstandes und sind diesem rechenschaftspflichtig. Der Vorstand benennt einen Beauftragten, welcher die Kommission/den Ausschuss zusammenstellt und die jeweiligen Mitglieder dem Vorstand vorschlägt. Anschließend wählt die Kommission/der Ausschuss aus ihrer/seiner Mitte einen Sprecher, der Mitglied der GKJR ist. Der Sprecher regelt die Arbeit der Kommission/des Ausschusses und ist für die Kommunikation mit dem Vorstand verantwortlich.

2. Die Kommissionen/Ausschüsse erstatten der Mitgliederversammlung bei jeder ordentlichen Sitzung Bericht über ihre Arbeit. Der Vorstand wird jährlich über den Stand der Arbeit informiert.

§ 12 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und der Tagungspräsident werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung in getrennter Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes geheim. Zur Wahl stehen nur Kandidaten, die zuvor ihre Kandidatur bestätigt haben.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft für Kinder- und Jugendrheumatologie

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.